

die für moderne Gesellschaften unangemessen scheinen. Genauso unangemessen ist die vorschnelle Identifizierung „politischer Gemeinschaften“ mit dem Rechtsstaat: Zwar ist staatliches Recht ein herausragender Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, gleichwohl nicht ihr einziger; ebenso sind staatlich garantierte Rechte zwar eine notwendige „Schutzhülle“ ethischer Autonomie, nicht aber eine hinreichende. Die entworfene Theorie der Gerechtigkeit hätte vermutlich durch gesellschaftstheoretische Bemühungen und dabei insbesondere durch eine systematische Unterscheidung zwischen Gemeinschaften, Gesellschaft und Staat noch gewonnen. M. MÖHRING-HESSE

DIAS, MARIA, C., *Die sozialen Grundrechte*. Eine philosophische Untersuchung der Frage nach den Menschenrechten. Konstanz: Hartung-Gorre Verlag 1993. 123 S. (Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss. 1993).

Das schmale, dicht geschriebene Bändchen enthält eine bei Ernst Tugendhat angefertigte Dissertation. Dias (D.) baut in klarer, durchsichtiger Architektonik ihre Monographie auf, problematisiert die Frage, ob sich „soziale Grundrechte“ begründen lassen und sucht in dem Hauptstrang der politischen Philosophie nach Lösungen, bevor sie sich selbst am Ende der Dissertation an einer eigenen Antwort versucht. Klarheit zeichnet die Arbeit aus, die offensichtlich bemüht ist, eine syllogistische Argumentation durchzuhalten. Das Fazit ihrer Untersuchung lautet: Ja, soziale Grundrechte lassen sich, unter Annahme gewisser Prämissen begründen. Die Anerkennung der Menschenrechte setzt ein Moralkonzept voraus (91, 93).

Weshalb aber überhaupt moralisch handeln? Ausgehend von E. Tugendhats Überlegungen erteilt D. uns eine tiefeschürfende Antwort (94–103), die im vorletzten lautet: Ich handle moralisch, weil ich nicht allein sein, weil ich ein kooperatives Wesen und identisch mit mir selbst sein will (94–97), im letzten aber heißt dies doch: ich handle moralisch, weil ich moralisch handeln will (noch einmal betont: 118). Dieser dezisionistische zu nennende Akt findet in D.s Ausführungen keine weitere Einbettung oder Erläuterung. Bedenkenswert ist aber doch, daß es diesen dezisionistischen Akt immer gab; nur verbarg er einmal seine Gründerfunktion hinter dem Ja zu Gott, dem Schöpfer, ein andermal hinter dem Ja zu der ordnenden Vernunft; bei D. nun (und Tugendhat) wird das Ja an die eigene Adresse gesprochen, wobei das Ich nicht seine eigene Schöpfung ist; doch darüber handelt D. nicht.

Der Rez. könnte es hierbei bewenden lassen. Weshalb auch sich noch mehr mit einem fast immer gelungenen, auf hohem Niveau sich bewegenden Frage- und Antwortversuch befassen, in dem die Verfasserin auch ihre eigene begründete Meinung äußert und der Leser eine Reihe interessanter Einblicke erhält, wie nämlich J. Locke, J. G. Fichte, J. Habermas und R. Alexy, H. Shue, R. Nozick und E. Tugendhat auf die Begründung sozialer Grundrechte eingehen?

Kritik, wenn sie denn unternommen sein soll, betrifft *zuerst* die äußere Form. D. geht fast *zu* gewissenhaft vor, sie stellt die nächsten Schritte jeweils penibel vor, sammelt sodann die Ergebnisse unermüdlich ein; es fehlt nicht an Wiederholungen und manchmal bleibt der Sinn ihrer Aussagen etwas verhüllt. – Inhaltlich fordert D.s Arbeit zur Kritik heraus. Denn zum einen verwundert die von D. getroffene Auswahl an Autoren, die eben erwähnt wurden, doch ein wenig. Warum diese, warum nur diese Philosophen, weshalb nicht auch Jean-Jacques Rousseau, weshalb nicht Charles Fourier? Was trägt John Locke bei? Die zwei Argumentationen, die für und wider soziale Grundrechte oder für und wider ihre Begründbarkeit in dem Ablauf politischen Denkens auftauchen, stellt D. in ihrer Geschichte nicht dar, Rechtfertigungen ihrer Auswahl finden sich, wenn überhaupt, dann beiläufig, allerdings ganz gewiß für Locke und Fichte (10f.). Aber selbstverständlich hat sie das Recht, so und nicht anders vorzugehen, auch sorgt die Beschränkung für Durchsichtigkeit.

Der *zweite* Einwand betrifft die Einzelinterpretationen. Es ist D. zu bestätigen, daß John Locke argumentativ mit Gott, dem Schöpfer arbeitet, ein Umstand, der D. ja Anlaß gibt, Lockes Begründung von Recht überhaupt als antiquiert zu bezeichnen. Nun tritt bei Locke m. E. diese von Anfang bereits blasse Argumentation mit Gott im Laufe der Erarbeitung und Darstellung seiner Gedanken immer stärker in den Hintergrund.



D. bestätigt dies, wenn sie selbst von einem zweiten Begründungsstrang bei Locke spricht. Dieser wird jedoch dann kaum ernsthaft entfaltet (22f. findet sich ein Ansatz). Der Ansatz wäre m. E. dort zu suchen, wo Locke den Menschen als Eigentümer an sich selbst skizziert. Er ist sich selbst das allererste Eigentum. Was er zu seiner Selbsterhaltung benötigt und mit seinem Leib berührt, wird sein zweites Eigentum etc. Am Ende der Fichte-Passage steht der etwas rätselhafte Satz: Fichte begehe „den Irrtum, sich an einer Tradition festzuhalten, die die Moral unabhängig von menschlicher Übereinkunft versteht, unabhängig von der freien Entscheidung eines jeden, Mitglied einer Gesellschaft zu werden“ (45 unten). – In der Darstellung des Habermasschen Denkens gelingt D. eine faire, kritische Skizze. Ihre wichtigen Einsichten verbirgt sie manchmal in der Dichte der Darstellung, so ihre Anfrage, ob der Konsens als Ergebnis des Diskurses schlichtweg wahr sei oder aufgrund der Gründe, die ihn ausmachen. Wenn letzteres, dann sollte die Wahrheit den Sätzen über die Gründe zukommen! (65). Aber ich vermissem den von Habermas getroffenen Hinweis, daß Sozialethik zeitlich der Diskursethik vorauszuweisen hat. Anders ausgedrückt: Laut Habermas ist die betroffene Gesellschaft zuerst in einen Zustand annähernder Gleichheit und Gerechtigkeit zu versetzen, bevor auf dem Plafond erzielter Annäherung an gerechte Zustände das moralische Handeln sich in freien Diskursen zu Entscheidungen durchzuarbeiten vermag. Verwirrend die Vielfalt der Alexyschen Freiheitsbegriffe! Fällt die Verwirrung mehr Alexy oder D. zur Last (76–81)? Anlässlich der Kritik der Position Nozicks führt D. ein wenig ungeschützt, wenn auch plausibel, das Prinzip ein, daß kein Menschenrecht ein anderes verletzen dürfe (89).

Eine *dritte* Kritik zielt auf die fehlende Klarlegung des Verhältnisses von Menschenrechten und nationalstaatlichen Grundrechten: So wechselt D. von der Ebene des menschenrechtlichen Diskurses zu problemunempfindlich hinein in den nationalstaatlich-verfassungsrechtlichen Diskurs. – *Viertens* aber: Die Achtung des Menschen ist zentrale Pflicht. Diese Achtung führt auf *einem* Wege zwingend zur Anerkennung des Menschen als autonom handelndem Wesen und als Rechtssubjekt. Als Rechtssubjekt bedarf der Mensch aber der Handlungsmöglichkeiten. Diese zu erfüllen ist nur möglich, wenn Grund-Rechte und materielle Leistungen dem Menschen garantiert sind. D. ist hellichtig genug, um zu sehen, daß auf diese Weise Kindern oder geistig Schwerbehinderten die sozialen Grundrechte nicht zukämen. Das Problem, ob soziale Grundrechte *nur* Bedingungen der Ausübung der Freiheitsrechte seien, oder ob sozialen Grundrechten unabhängig von diesem Zweck-Mittel-Zusammenhang auch eine eigenständige Bedeutung zukomme, spricht D. verständnisvoll an. Gerade zugunsten der zur Ausübung der Freiheit noch nicht, nicht mehr oder nie fähigen Menschen ist eine solche Eigenständigkeit der Rechte von hoher humaner Bedeutung (Was Fichte erkannt hatte: 45). Wer in ihren „Genuß“ kommen will, muß nicht über die Fähigkeit verfügen, freie Akte zu setzen. Doch ist die Begründung dieses Anspruchs auf Eigenständigkeit schwach geraten und fast dogmatisch eingeführt. Ein Fazit D.s unter mehreren lautet: Jedes *potentiell* kooperative Wesen (102), bzw. jedes Individuum *als Mitglied* der moralischen Gemeinschaft (107) hat Rechte. Erstere Bedingung, so meine ich, schließt doch wohl nicht kooperationsfähige behinderte Menschen aus, die zweite Bedingung setzt voraus, was sie ableiten will: die Crux ist ja, wer Mitglied der moralischen Gemeinschaft ist. Die Verbindung der Moral mit Autonomie reicht m. E. nicht aus, um den Menschenrechtsschutz der Kinder und geistig Schwerbehinderter zu begründen, hier stimme ich D. zu; es müßte wohl Autonomie mit einer Solidaritätspflicht oder einer Stellvertretungspflicht zuinnerst und nicht oberflächlich verknüpft werden. Dies ist nicht leicht, wäre doch Autonomie als Selbstgesetzgebung vor dem weitesten Horizont der *einen*, sich selbst anvertrauten Menschheit neu zu durchdenken. Ich vermochte nicht zu erkennen, daß das dazu nötige Instrumentarium in D.s Arbeit bereitgelegt wird. – Besondere Anerkennung verdient D.s Arbeit mit den wichtigen Distinktionen wie: Arbeit – Eigentum – Verteilung von Eigentum, Sein – Sollen, Vernunftgesetz – Moralgesezt, Mitteilung und Verpflichtung, Konsens und Gründe des Konsenses etc. D.s Arbeit regt sie in hohem Maße an: Sie führt zum geschärften Nachdenken über die Menschen- und Bürgerrechte.

N. BRIESKORN S. J.